

Information von öffentlichem Interesse
Medienrelevante Anfrage

Anfrage durch:

Medien

Thema:

Recherche zu Gastkommentar wegen möglicher Wahlanfechtung

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion
MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten

Monat der Auskunft:

April 2025

Im Folgenden sind die gegenständlichen Fragen – diese werden genauso zitiert, wie sie tatsächlich gestellt wurden – und die erteilten Auskünfte übersichtlich aufgegliedert:

Frage 1: Zu folgendem Artikel eines „Presse“-Gastautors <https://www.die-presse.com/19552967/wiener-wahl-koennte-eine-anfechtung-bluehen> werden folgende Fragen gestellt, um in einem Folgeartikel die Sicht der Stadt wiederzugeben. Warum hat sich der Wiener Gesetzgeber für andersfarbige Kuverts für EU-Bürger entschieden und wieso veröffentlicht die Stadt das Wahlergebnis der EU-Bürger bei den Bezirksvertretungen separat?

Die Stimmen der nicht-österreichischen EU-Bürger*innen für die Bezirksvertretungswahl werden deshalb nicht am Sonntag in den Sprengeln ausgezählt, weil gerade mit dieser Vorgehensweise das Wahlgeheimnis nicht gewahrt wäre. Würde man ihnen wie den österreichischen Staatsbürger*innen ebenfalls ein blaues Kuvert geben, wäre in diesem nur ein gelber Stimmzettel für die Wahl in die Bezirksvertretung enthalten. Bei nur wenigen nicht-österreichischen EU-Bürger*innen pro Sprengel wäre das Stimmverhalten klar ersichtlich. Gerade vor diesem Hintergrund hat man sich historisch für die andere Vorgehensweise entschieden. Zu bedenken ist auch, dass bei der Verwendung nur eines gleichfarbigen Kuverts sowohl für die österreichischen Staatsbürger*innen als auch für die nicht-österreichischen EU-Bürger*innen nicht mehr klar erkennbar wäre, ob allenfalls eine ungültige Stimme eines österreichischen Wahlberechtigten für die Gemeinderatswahl vorliegt. Es müssten daher jedenfalls Kuverts mit unterschiedlichen Farben bereitgestellt werden.

Die Auszählung aller in den Sprengeln abgegebenen gelben Wahlkuverts der nicht österreichischen EU-Bürger*innen gemeinsam für den gesamten Bezirk am Montag nach dem Wahlsonntag durch die jeweilige Bezirkswahlbehörde gewährleistet die Wahrung des Wahlgeheimnisses für die nicht-österreichischen EU-Bürger*innen.

Frage 2:

Der Gastautor meint, diese Vorgangsweise könnte eine Anfechtung möglich machen. Sieht die Stadt diese Gefahr auch bzw. warum ist aus Sicht der Stadt die gewählte Vorgangsweise rechtskonform?

Das B-VG bzw. das VfGG sehen keine Anfechtungsbefugnis einer einzelnen wahlberechtigten Person, sondern nur von wahlwerbenden Parteien (§ 67 Abs. 2 VfGG) vor. Das zitierte Erkenntnis VfGH WI-7/84 ist datiert aus der Zeit vor dem EU-Beitritt Österreichs und enthält keinerlei Aussage zu einem Wahlanfechtungsrecht einer einzelnen wahlberechtigten Person. Vielmehr betrifft dieses Erkenntnis die Anfechtung einer Gemeinderatswahl im Bundesland Salzburg im Jahr 1984 durch eine wahlwerbende Partei. Anfechtungsgrund war ein geltend gemachter Mangel bei der Beurteilung der Unterstützungserklärungen.

Festzuhalten ist auch, dass die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 in den vergangenen Jahren mehrfach vom VfGH geprüft wurde und der VfGH den Auszählungsmodus für die Bezirksvertretungswahlen nie beanstandet hat.

Frage 3:

Der Gastautor schreibt, jeder wahlberechtigte EU-Bürger könne die Bezirksvertretungswahl selbst anfechten. Ist dies korrekt, woraus ergibt sich das, und gibt es diese persönliche Anfechtungsmöglichkeit auch für österreichische Wähler? Müsste man zur Anfechtung zum VfGH oder zum EuGH gehen oder wäre beides möglich?

Die Daten über das Auszählungsergebnis der Stimmen der nicht-österreichischen EU-Bürger*innen im Sinne eines summierten „Gesamtergebnisses der nicht-österreichischen EU-Bürger*innen“ aus der Präsenz- sowie der Briefwahl - und damit indirekt deren Stimmverhalten - werden von der Stadt Wien nicht gesondert veröffentlicht. Allerdings veröffentlicht die Stadt Wien im Sinne der Transparenz sämtliche nicht summierten Rohdaten über die erfolgten Auszählungen. Den Rohdaten können die Auszählungsergebnisse sowohl zu den österreichischen Staatsbürger*innen als auch den nicht-österreichischen Staatsbürger*innen auf den verschiedenen Ebenen (Sprengel Ebene und Bezirksebene) entnommen werden. Zu betonen ist jedoch, dass auch diesen Rohdaten mangels Auszählung der Stimmen der nicht-österreichischen EU-Bürger*innen auf Sprengel Ebene keine Information zum Stimmverhalten dieser Wahlberechtigten auf Ebene der Sprengel entnommen werden kann. Personen, die diese Rohdaten entsprechend analysieren, können aus diesen einen Rückschluss hinsichtlich der Stimmen und damit des Stimmverhaltens der nicht-österreichischen EU-Bürger*innen auf Bezirksebene ziehen.